

Änderungsantrag

der Abgeordneten Oliver Krischer, Annalena Baerbock, Lisa Badum, Dr. Julia Verlinden, Dr. Ingrid Nestle, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Katharina Dröge, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Britta Haßelmann, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/17342, 19/18472, 19/18779 Nr. 1.13, 19/20714 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der
Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze
(Kohleausstiegsgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 48 wie folgt gefasst:

„§ 48

Erhalt ökologisch wichtiger Gebiete

Die Zulassung des Tagesbaus Hambach erlischt zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes], im Hinblick auf die weitere Inanspruchnahme von Grund und Boden für jegliche bergbaubauliche Zwecke. Der dadurch verbleibende Grund und Boden, insbesondere der Hambacher Wald und alle weiteren Waldflächen werden als Teil eines umfassenden Biotopverbundsystems durch Rechtsverordnung, zu deren Erlass die Landesregierung ermächtigt wird, geschützt und erhalten.

Berlin, den 30. Juni 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Änderung streicht die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene gesetzliche Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaues Garzweiler.

Das der Bund das öffentliche Interesse an bergbaulichen Vorhaben feststellen könnte, hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Tagebau Garzweiler festgestellt (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08 –, Rn. 306). Dies gilt im Lichte der notwendigen Schritte zur Bekämpfung der Klimakrise im Übrigen auch für die Feststellung, dass Tagebaue energiewirtschaftlich nicht mehr notwendig sein könnten.

Während der Gesetzentwurf aber keine weitere Regelung zur Erforderlichkeit von Tagebauen trifft, sondern lediglich die stromerzeugenden Anlagen in den Blick nimmt, ist fraglich, warum gerade die Erforderlichkeit dieses einen Tagebaues (oder angesichts des Ausstiegs naheliegender: die fehlende Notwendigkeit) festgestellt werde soll. Sachgerechte Gründe für eine solche Feststellung – die insbesondere Leitentscheidungen des Landes NRW lediglich wiederholen sollen –, sind nicht ersichtlich.

Demgegenüber wird durch den neuen § 48 sichergestellt, dass der mit wichtiger ökologischer Funktion ausgestattete Hambach Wald und angrenzende Bereiche nicht bergbaulich in Anspruch genommen und erhalten bleiben. Diese nicht mehr in Anspruch genommenen Bereiche des Tagebaus Hambach sollen durch Rechtsverordnung des Landes NRW als Teil eines übergreifenden Biotopverbundsystems geschützt und entwickelt werden. Dabei wird ein Eigentumsübergang des Gebiets zu einer Naturschutzstiftung o. ä. angestrebt.